Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 2. Oktober 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Bekämpfung der Cholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1908).

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Von dem zur Zeit bestehenden Verbote der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz (Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10) werden mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche die Kantone: Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Solothurn mit sofortiger Wirkung ausgenommen.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus diesen Kantonen ist unter folgenden besonderen Bedingungen gestattet.

1. Die Beförderung durch Kantone, aus denen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist, darf nur auf der Eisenbahn und ohne Ausladung, Umladung und Zuladung erfolgen.

2. An der Zolleingangsstelle sind in deutscher Sprache ausgestellte Viehpässe dem Grenztierarzte vorzulegen, die folgende Bescheinigungen enthalten:

A. Das Ursprungszeugnis.

Das Ursprungszeugnis ist von der Ortsbehörde oder von dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde auszustellen und hat Aufschluß zu geben über:

Herkunftskanton und Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres;
Name und Wohnort des Tierbesitzers, d. i. des Wirtschaftsbesitzers am Herkunftsorte;
Tiergattung und Geschlecht;
Rasse, Farbe, Abzeichen und besondere Merkmale (Brandzeichen, Ohrmarken und dergleichen) des Tieres;
Bestimmungsort des Tieres.

Außerdem muß das Ursprungszeugnis die Bestätigung enthalten,

a. daß das Tier in den letzten 30 Tagen vor der Absendung nicht in einem Kantone gestanden hat, aus dem die Einfuhr von Rindvieh und Ziegen verboten ist oder in den letzten 30 Tagen verboten war, und

b. daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden eine auf Rinder oder Ziegen übertragbare Seuche nicht herrscht und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nicht geherrscht hat.

B. Das Gesundheitszeugnis.

Auf dem Ursprungszeugnis ist durch einen behördlich hierzu ermächtigten schweizerischen oder einen deutschen Tierarzt zu bescheinigen, daß er das Tier frühestens 24 Stunden vor der Absendung untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden hat.

C. Die Desinfektionsbescheinigung.

Sie ist von der Eisenbahndienststelle des Verladeorts auszustellen und hat dahin zu lauten, daß die Wagen, worin die Tiere befördert werden, unmittelbar vor der Beladung ordnungsmäßig desinfiziert worden sind.

Sämtliche Bescheinigungen sind mit Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung zu versehen, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel zu bedrucken oder in Ermangelung eines solchen von der Ortspolizeibehörde am Ort der Ausstellung der Bescheinigung zu beglaubigen.

3. Für Rinder mit Ausnahme der Kälber unter 3 Monaten sind Einzelzeugnisse (A und B) auszustellen, für Kälber und Ziegen sind Gesamtzeugnisse zulässig. Jedoch müssen die Tiere in den Gesamtzeugnissen nicht nur nach der Stückzahl, sondern auch nach der Haltung, dem Geschlecht, der Rasse und den besonderen Merkmalen so gekennzeichnet sein, daß die Feststellung der Nämlichkeit gesichert ist.

Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen haben nur 6 Tage Gültigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

4. Sind die obigen Bedingungen erfüllt und die Tiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei befunden, so hat der Grenztierarzt die Erlaubnis zur Einfuhr zu erteilen und der Bezirkspolizeibehörde des Bestimmungsortes (Bezirksamt, Oberamt, Kreisamt u. s. w.) auf dem kürzesten Wege (telegraphisch oder telephonisch) von der Ankunft der Sendung unter Angabe der Zahl der Tiere und des Namens des Einbringers auf Kosten des letzteren Mitteilung zu machen.

Sendungen, die den genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von der Einfuhr zurückzuweisen.

5. Nach erfolgter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Tiere auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt, Umladung und Zuladung, beim Transport auf

der Straße ohne Einstellung in fremde Gehöfte, an den Bestimmungsort zu verbringen, wo sie einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 33 der diesseitigen Verordnung vom 19. Dezember 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 1) unterliegen.

Ausgenommen von der polizeilichen Beobachtung sind Schlachttiere, die in öffentliche Schlachthöfe eingeführt werden. Jedoch sind diese Tiere, wenn ihre Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Ankunft erfolgt, dort in besonderen Stallungen unterzubringen und längstens innerhalb vier Tagen abzuschlachten.

Karlsruhe, den 30. September 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Gemmingen.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1908.)

Die Bekämpfung der Cholera betreffend.

Auf Grund des § 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306), und der vom Bundesrat unterm 28. Januar 1904 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1904 — Reichsgesetzblatt Seite 67) wird hiermit angeordnet, daß alle zureisenden fremden oder ortsansässigen Personen, welche sich innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirke oder Orte aufgehalten haben, unverzüglich — längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft — der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

Die Verpflichtung zu dieser Meldung, welche neben der durch die bestehenden Vorschriften vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung zu erfolgen hat, liegt den Gasthofbesitzern und Wohnungsinhabern ob, welche die zureisenden Personen bei sich aufnehmen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 45 Ziffer 3 des erwähnten Reichsgesetzes mit Geldstrafen von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1908.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Glockner.

Dr. v. Bayer

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg